

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/6/28 2002/01/0184

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

AVG §59 Abs1;

AVG §68 Abs1;

AVG §68 Abs2;

AVG §8;

StbG 1985 §2 Z4;

StbG 1985 §42 Abs1;

StbG 1985 §42 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

In Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides hob die belangte Behörde gemäß § 68 Abs. 2 AVG den Bescheid über die Verleihung der Staatsbürgerschaft an eine "Person weiblichen Geschlechts mit dem angeblichen Namen SR" und die Erstreckung der Verleihung auf die fünf Kinder mit näher bezeichneten "angeblichen Namen" von Amts wegen auf. In Spruchpunkt 2. stellte die belangte Behörde gemäß § 42 Abs. 1 und 3 StbG 1985 von Amts wegen fest, weder MS "noch die im Spruchteil 1a-e genannten Minderjährigen" besäßen die österreichische Staatsbürgerschaft. Sie seien Fremde im Sinne des § 2 Z 4 StbG 1985. Im vorliegenden Fall steht fest, dass "die im seinerzeitigen Verleihungsbescheid und im nunmehrigen Bescheid genannten Personen" dieselben sind. Die Ansicht, die Beschwerdeführerin habe durch den Verleihungsbescheid nicht die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt, sie sei durch den aufgehobenen Bescheid nicht begünstigt worden und sie und ihre Kinder seien Fremde, trifft daher nicht zu.

Schlagworte

Inhalt des Spruches
Anführung des Bescheidadressaten
Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde
mangelnde subjektive Rechtsverletzung
Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren
Rechtsverletzung des Beschwerdeführers
Beschwerdelegitimation bejaht
Parteibegriff - Parteienrechte
Allgemein diverse Interessen
Rechtspersönlichkeit
Rechtskraft
Umfang der Rechtskraftwirkung
Allgemein Bindung der Behörde
Zulässigkeit und Voraussetzungen der Handhabung des AVG §68
Bindung an diese Voraussetzungen
Umfang der Befugnisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002010184.X01

Im RIS seit

01.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at